

**Zeitschrift:** Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel  
**Herausgeber:** Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel  
**Band:** 197 (2019)

**Artikel:** Für alle! : Die Basler Volksschule seit ihren Anfängen  
**Autor:** Felder, Pierre  
**Kapitel:** 4.: Die Begründung der Volksschule (1874-1888)  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1006768>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 4. Die Begründung der Volksschule (1874–1888)<sup>163</sup>

### Die Idee der Volksschule

Mit einem Paukenschlag tritt im Mai 1877 die Idee der Volksschule in Basel-Stadt in Erscheinung: Wilhelm Klein, der erste Vorsteher des Erziehungsdepartements, veröffentlicht einen Entwurf zu einem Schulgesetz<sup>164</sup>, in dem zum ersten Mal das ganze Unterrichtswesen des Kantons in einem einzigen umfassenden Erlass geregelt werden soll. Bisher wurden städtische Gemeinde- oder Primarschulen sowie höhere Schulen für Jungen, städtische Schulen für Mädchen und Schulen für die Kinder der Landgemeinden separat, nach völlig unterschiedlicher Logik und zu unterschiedlichen Zeitpunkten geregelt.

Als Volksschule bezeichnen wir die Gesamtheit jener staatlich geleiteten, konfessionell neutralen Schulen in einem Staat, die alle Kinder unabhängig von ihrem Geschlecht, von ihrer Herkunft und ihrem Kenntnisstand mit dem Grundwissen ausstatten und darum obligatorisch und unentgeltlich sind. Gemäss Entwurf soll sich die gemeinsame Schulzeit aller Basler Kinder über fünf Jahre Primar- und drei Jahre Sekundarschule erstrecken. In acht Jahren sollen alle Lernenden zu einem Wissens- und Kenntnisstand kommen, der sie ausreichend auf die Berufs- und Lebenswelt vorbereitet. Die Volksschule und ihr Lehrprogramm sind vom ersten Schultag an aufsteigend gedacht, weil eine für alle gemeinsame Grundlage gelehrt wird, und nicht wie bisher bloss das Vorwissen, das Universität und Gymnasium vorgeben. Die Aufteilung in parallele leistungsdifferenzierte Schultypen erfolgt erst anschliessend. Diese weiterführenden Schulen, vorab das traditionsreiche Gymnasium, werden zur nachobligatorischen Schulstufe und sind um vier Jahre verkürzt. Das schlägt in der standesbewussten städtischen Bürgerschaft wie eine Bombe ein. Kein Kanton der Schweiz hat bisher in den letzten drei oder vier Jahren der obligatorischen Schule (heute Sekundarstufe I) ganz auf Unterricht in leistungsgetrennten Klassen oder Niveakursen verzichtet.

Zwei Überlegungen stehen hinter der gemeinsamen Schulzeit von acht Jahren: Diese soll gemeinsame Erfahrungen ermöglichen und damit eine Brücke zwischen den Kindern unterschiedlicher Herkunft schlagen. Gleichzeitig eröffnet sie Kindern aus nichtprivilegiertem Milieu Chancen auf eine höhere Bildung und den sozialen Aufstieg. Aus diesem Grund wird auch während der ganzen Schullaufbahn über das Obligatorium hinaus auf die Erhebung eines Schulgeldes verzichtet, auch dies ein Bruch mit dem

Bestehenden. Dergestalt kann die um ein Jahr verlängerte Schulpflicht immer mehr auch als ein Recht auf Bildung verstanden werden, das allen Heranwachsenden zusteht.

Schule wird – als Zukunftssicherung des Gemeinwesens verstanden – zur wichtigsten Aufgabe des Staates, sie bereitet auf die Anforderung der Berufswelt und der direkten Demokratie vor. Im Zweckparagraf heisst es: «In Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung hat die Volkschule dazu mitzuwirken, die Kinder aller Volksklassen zu geistig tätigen, tüchtigen und sittlichen Menschen zu machen.» Im Vordergrund steht die Ausstattung mit einem Wissen, das zum eigenen Handeln befähigt, und nicht primär die Eingliederung in die konfessionelle und gesellschaftspolitische Ordnung. Aus der Erziehung zur Frömmigkeit, wie noch 1870 in den Schulgesetzen bestätigt, ist eine überkonfessionelle Sittlichkeit geworden. Schule gehört endgültig zur Domäne des Staates; das zentrale Steuerungs- und Aufsichtsorgan sind der Vorsteher des Erziehungsdepartements und der Erziehungsrat mit acht Vertretern der Öffentlichkeit. Die Kirche muss die letzten Posten räumen: In der laizistischen Schule werden ethische Werte vermittelt, es gibt aber keinen Religionsunterricht als eigenes Fach, auch dies eine sehr kühne Setzung. Der Entwurf steht auf dem geistigen Boden der Aufklärung.

## Das Zürcher Vorbild

Das Vorbild für seine Konzeption der Volksschule fand Wilhelm Klein im Kanton Zürich. Die Zürcher Schulpolitik leistete nicht nur Schritt-macherdienste, sie ist auch besonders gut erforscht und dokumentiert<sup>165</sup>. 1830 hatte die liberale Revolution dank ihrer zahllosen Anhänger auf dem Land die aristokratische Stadtrepublik in Zürich weggefegt. An die Stelle der kirchlich beherrschten Schulen schuf die neue bürgerliche Elite eine einheitliche vom Staat geführte Schule als Voraussetzung für bessere Bildungschancen auf dem Lande. Die Volksschule soll, hiess es im Zürcher Unterrichtsgesetz von 1832: «die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig tätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen bilden.»<sup>166</sup> So hatte es Ignaz Thomas Scherr<sup>167</sup> (1801–1870), der massgebliche Experte des Zürcher Erziehungsrats und erste Direktor des neu geschaffenen Lehrerseminars, formuliert. Obwohl die vorgeschlagene gemeinsame Schulzeit von acht Jahren zwei Jahre über das hinausging, was in Zürich galt, fiel das Basler Modell in zweierlei Hinsicht hinter das Zürcher Vorbild zurück. Zum einen: In der Stadt Zürich wurden Jungen und Mädchen die ersten vier Jahre gemeinsam unterrichtet<sup>168</sup>. Die Stadtbasler hielten dagegen an der durchgehenden Trennung in Knaben- und Mädchenschulen fest, zum Nachteil der Mädchen, deren Bildungsgänge geschlechterspezifischen Rollenmustern

folgten. Von «übereinstimmenden Grundsätzen» wie in Zürich war nicht die Rede. Krass – auch im zeitgenössischen interkantonalen Vergleich – war die Geschlechterdiskriminierung bezüglich Lehrpersonen: Lehrerinnen erhielten gemäss Schulgesetz nicht einmal halb so viel Lohn wie ihre männlichen Kollegen. Die Frau war für Klein ihrem Wesen nach zur Hausfrau und Mutter bestimmt, und deren Pflichten waren in vielem unvereinbar mit dem Beruf als Lehrerin<sup>169</sup>. Zum zweiten: Mit der Gründung des ersten staatlichen Lehrerseminars in Küsnacht vollzog der Kanton Zürich einen wichtigen Schritt zur Professionalisierung des Lehrberufs (allerdings auch bloss für Männer). Im Basler Entwurf hiess es nur, der Regierungsrat könne auf Antrag des Erziehungsrats Fortbildungskurse für Lehrer veranstalten (§ 84). Systematische Aussagen zur Lehrerbildung fehlten. Bis zur Gründung des Lehrerseminars (vgl. S.139f) dauerte es fast noch ein halbes Jahrhundert.

WILHELM KLEIN, KÄMPFER FÜR EINE VOLKSSCHULE (1825–1887)

*Der politische Ziehvater der Basler Volksschule kam bezeichnenderweise von aussen. Wilhelm Klein wurde 1825 in Basel als Kind eines über Chur aus Württemberg eingewanderten Lehrers (vgl. S. 66, 70) und einer niedergelassenen Schweizerin geboren. Die Familie konnte sich einbürgern und schickte das älteste von acht Kindern ans Gymnasium zu den Söhnen aus den alten Familien. Der junge Mann war ehrgeizig und sehr begabt, aber auch ein rebellischer Kämpfer gegen die Privilegien des Stadtbürgertums. Als 19-jähriger Student der Mathematik und Naturwissenschaften schloss er sich 1844 dem liberalen Freischarenzug zum Sturz der ‹rombörigen› Luzerner Regierung an und verbüßte dafür acht Tage Gefängnis. Neben seiner Tätigkeit als Lehrer an der Knabenrealschule engagierte er sich – immer mehr auch in führender Position – bei der Sammlung der freisinnigen Bewegung in Basel und in der Gesamtschweiz; als 25-Jähriger wurde er zum ersten Mal in den Grossen Rat gewählt. Nach Aufgabe der Unterrichtstätigkeit Redaktor des 1860 gegründeten freisinnigen ‹Schweizerischen Volksfreundes› konnte er sich ab 1861 der politischen Auseinandersetzung vollberuflich widmen. Von 1863 an gehörte er mit einigen Unterbrüchen bis zu seinem Tod zur Basler Vertretung im Nationalrat. Er trat ein für Volkssouveränität, Rechtsgleichheit und Demokratie und gegen jede Diskriminierung an der Urne. Ohne Zweifel war er 1875 die treibende und bestimmende Kraft beim Übergang vom Ratsherrenregiment zur modernen demokratischen Verfassung. Besonders am Herzen lag ihm eine Schule, die allen Kindern Bildungs- und Aufstiegschancen bot, und die deshalb von allen obligatorisch und unentgeltlich besucht werden sollte. Als Linksfreisinniger waren ihm aber auch der Fabrikarbeiterenschutz und das Verbot der Kinderarbeit ein wichtiges Anliegen. Klein war ein talentierter Redner, geradlinig, aber wenig zimperlich. Er galt nicht als leutselig. Seine Spalten gegen die konservativen Repräsentanten der Kirchen und die Universität trugen ihm viel Feindschaft ein. Klein hat schon im alten Regiment exekutive Funktionen im Kleinen Rat ausgeübt. Nach dem freisinnigen Wahlsieg von*

*1874 in den neu begründeten Regierungsrat gewählt, ergriff er als Erziehungsdirektor die Chance, die Schule ganz nach seinen Vorstellungen zu gestalten. Dabei war er so kompromisslos, dass er 1878 beim konservativen Zwischenspiel mit der Abwahl bestraft wurde. Seine Anhänger protestierten mit einem Fackelumzug. Weil ihm und seiner Familie die wirtschaftliche Grundlage entzogen war, gab er sein Nationalratsmandat ab und bewarb sich um die Stelle als eidgenössischer Fabrikinspektor. Als solcher war er für die Umsetzung des Fabrikgesetzes zuständig, 1881 wieder in den Regierungsrat gewählt, übernahm er das Sanitätsdepartement. Die Zusammenarbeit mit dem zwanzig Jahre jüngeren Kollegen Paul Speiser, seinem Gegner und Nachfolger im Erziehungsdepartement, funktionierte problemlos.*

Isenschmid, His Eduard, S. 207–229, HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4564.php/>  
abgefragt 13.6.2016

## Vorgeschichte: verspätete Demokratie in Basel

Rund fünfzig Jahre nach Zürich, dem bildungspolitischen Vorbild für die regenerierten Kantone, ist es in Basel zu einem vergleichbaren Neuansatz in der Schulpolitik gekommen. In beiden Fällen folgte die Aufwertung der Volksschule als erstes und wichtigstes politisches Geschäft dem epochemachenden Sieg des Freisinns über das alte Stadtbürgertum und dem Beginn der modernen Demokratie.

Die Verspätung Basels ist, wie im vorangehenden Kapitel geschildert, der für die Stadt schmerzlichen Trennung in zwei Halbkantone und dem trotzigen Rückzug der noch weitgehend geschlossenen Stadt in die überkommenen Herrschaftsformen geschuldet. Dass sich die Idee der modernen Volksschule schliesslich durchgesetzt hat, hängt mit der zunehmenden Öffnung der Stadt in der zweiten Jahrhunderthälfte und insbesondere auch mit dem Zuzug aus anderen Kantonen zusammen.

Die Revision der Bundesverfassung von 1874 verschaffte allen Schweizer Bürgern innert drei Monaten das Wahlrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten und entzog dem Regime der Privilegierten die Rechtsgrundlage. Die Basler Wohnbevölkerung setzte sich damals aus rund 30 Prozent Angehörigen von Bürgerfamilien, 40 Prozent niedergelassenen Personen aus der Schweiz und 30 Prozent Ausländerinnen und Ausländern zusammen<sup>170</sup>. 1880 lebten 60 000 Menschen in der Stadt. Neue Wohnquartiere waren am Entstehen, eine Eisenbahnbrücke verband die beiden Rheinufer, die Hälfte der Bevölkerung war im Industriesektor tätig. Diese Modernisierungsdynamik war ungebrochen. An den Staat wurden neue Erwartungen gestellt. Ihnen war die alte politische Ordnung nicht gewachsen. Die Verfassung von 1875 setzte eine wichtige Wegmarke mit Grundlinien, die bis heute Gültigkeit haben. Ausgelöst wurden die Verfassungsarbeiten durch den Anpassungsbedarf, den die Revision der Bundesverfassung



[28] Der radikale Politiker Wilhelm Klein, sozialer Aufsteiger und Kämpfer für eine Schule für alle. Foto von Taeschler

von 1874 schuf. Sie betraf neben dem Wahlrecht der Niedergelassenen die Volksschule, im Wortlaut der Verfassung die Primarschule. «Die Kantone sorgen», hiess es im Artikel 27, «für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.»<sup>171</sup>

Der Antrag zur kantonalen Verfassungsrevision und die Einsetzung einer Kommission wurden im Rat auch von konservativer Seite nicht bestritten. Mit einem Anteil von 86 Prozent hatten die Schweizerbürger in Basel-Stadt der Revision der Bundesverfassung zugestimmt, ein deutlicher Fingerzeig an die Ratsherren. Den Antrag stellte Wilhelm Klein als Führer der freisinnigen Gruppierung, die sich nach und nach als «Sammlungsbewegung für Klein- und Neubürger»<sup>172</sup> profiliert hatte.

Mit der neuen Kantonsverfassung wurde Basel-Stadt zur modernen Männer-Demokratie und konnte die politische Partizipation der Stadtbewölkerung sprunghaft steigern. Die Wahlen erfolgten direkt und ohne komplizierte Verfahren, und die Stimm- und Wahlrechtseinschränkungen entfielen. Neue Mitbestimmungsmöglichkeiten eröffneten das fakultative Referendum und die Gesetzesinitiative. Dank der Trennung der drei Gewalten konnten bisherige Machtballungen reduziert werden. Die Exekutive lag fortan nach dem Vorbild der anderen Kantone bei einem Kollegium von sieben vollamtlichen und bezahlten Regierungsräten, ein Gewinn an Offenheit und Effizienz. Letztere nahm auch zu, weil die Stadt von den Kantonsbehörden regiert wurde und der aufwendige Dualismus von Kantons- und Stadtbehörden beseitigt wurde. Zum ersten Mal überhaupt wird eine Staatsaufgabe festgehalten. Als einzige aufgeführt wird die Förderung des Erziehungswesens und der Volksbildung.<sup>173</sup> Entsprechend den Vorgaben der Bundesverfassung wird der Besuch der Primarschule für unentgeltlich erklärt, mit der Möglichkeit der Ausdehnung auf andere Schulen; vom Schulunterricht heisst es, er dürfe keine Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellen.

In den ersten Grossratswahlen nach neuem Modus schwangen die Freisinnigen erstmals obenauf und besiegten die Konservativen. Entsprechend wählte der Grosse Rat vier Freisinnige und drei Konservative in den Regierungsrat. Dieser wird erst seit 1891 vom Volk gewählt. Wilhelm Klein als bestimmende Figur im Regierungsrat wurde Vorsteher des Erziehungsdepartements. Er liess sich den Auftrag erteilen, ein Schulgesetz auszuarbeiten. Das neue Departement wurde zusammen mit dem Justizdepartement im Domhof auf dem Münsterplatz eingerichtet<sup>174</sup>. Die beiden Departemente teilten sich bis 1910 einen Sekretär<sup>175</sup>.

## Kleins Überlegungen

Etwa ein Jahr nach dem Gesetzesvorschlag publizierte Wilhelm Klein seine «Motive zum Schulgesetzentwurf» zuhanden des Erziehungsrats. Im Mittelpunkt der 53-seitigen Broschüre steht die Vision des durch Schulbildung ermöglichten beruflichen und sozialen Aufstiegs der vom Land eingewanderten Unterschicht.

### AUFSTIEG DURCH BILDUNG

*«Der Vater», schreibt Wilhelm Klein in einer viel zitierten Passage, «verdient sein kümmerliches Brod auf der niedersten sozialen und ökonomischen Stufe als Handlanger oder Tagelöhner, die Kinder geben sobald sie erwerbsfähig sind auf die Fabriken. Aber schon die Grosskinder mit grösserer Schulbildung ausgerüstet werden Commis oder Handwerker, die Enkel Pfarrer, Ärzte, Lehrer, Techniker, Kaufleute und die Befähigteren dieser oder der folgenden Generation schwingen sich bereits zu den höchsten Spitzen der Industrie und der Wissenschaften auf.»*

Motive zu dem Entwurfe eines neuen Schulgesetzes, Dem Erziehungsrathe des Kantons Basel-Stadt vorgelegt im April 1878, S. 5: StABS Erziehung A 16

Die Verlängerung der Schulpflicht von sieben auf acht Jahre (vgl. Übersichtstabelle S. 70) belaste das Familienbudget zwar zusätzlich, werde aber durch eine verbesserte Erwerbsfähigkeit längst wettgemacht. Die Verbesserung der Bildungschancen komme allen zugute und verhindere die Entstehung eines Massenproletariats, darum rechtfertige sich der Verzicht auf das Schulgeld. Basel-Stadt müsse im Wettbewerb der Standorte einen drohenden Rückstand aufholen. Klein kritisiert die bestehenden «Ständeschulen», die zur Abschottung der sozialen «Klassen» beitragen und es der Elite erlaubten, ihre Kinder «von den Familienangehörigen des gemeinen Volkes»<sup>176</sup> fernzuhalten. Die Kinder sollten so lange wie möglich zusammen in die Schule, damit der soziale Zusammenhalt in der Stadtbevölkerung gestärkt werde, darum müsse sich der gemeinsame Unterricht nicht nur auf die Primar-, sondern auch auf die Sekundarschule erstrecken. Die Verlängerung der Primarschule von drei (Knaben) auf fünf Jahre diene vorab der gründlichen Erlernung der Muttersprache als unentbehrliche Grundlage für den Fachunterricht (in den Realien und im Französisch) der Sekundarschule. Deren Verkürzung auf drei Jahre sei zu verschmerzen. Insgesamt sei die Volkschule in erster Linie auf jene auszurichten, die die Schulbildung nach dem Obligatorium abschliessen. Eine sinnvolle Ausnahme bilde der freiwillige Lateinunterricht in der Sekundarschule als Vorbereitung aufs Gymnasium.

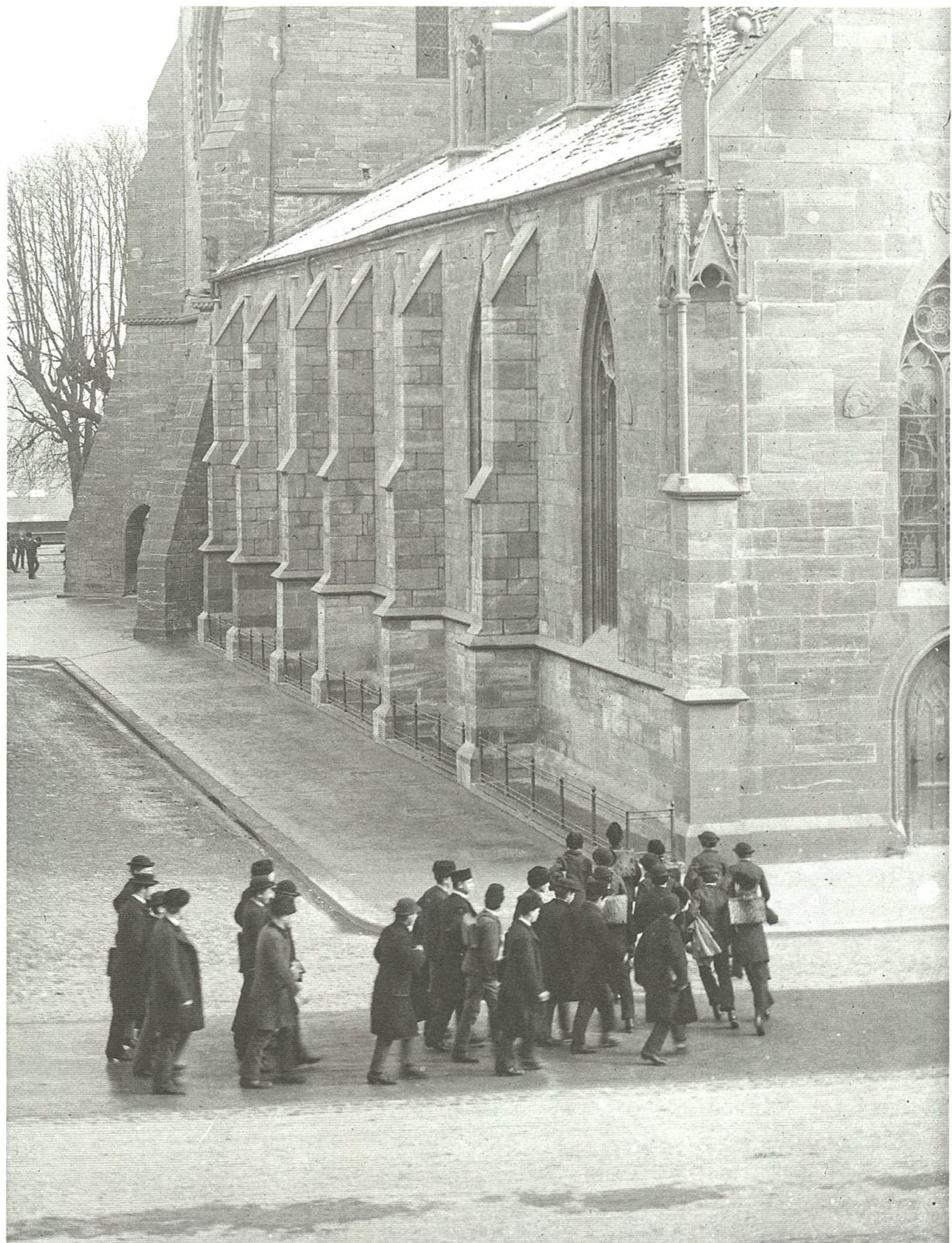
In Verteidigung seiner laizistischen Position macht Klein geltend, beim Verzicht auf einen im Stundenplan ausgewiesenen Religionsunterricht in der Schule ginge es keineswegs darum, die Religion und das Christentum grundsätzlich aus der Schule herauszuhalten – ganz im Gegenteil, er fordert: «Von Religion getragene Sittlichkeit sei der Sauerteig, welcher den gesamten Schulunterricht durchdringt und würzt.»<sup>177</sup> Diese sittlich-religiöse Unterweisung sollte völlig vom Bekenntnisunterricht getrennt sein. Der eigentliche Religionsunterricht sollte darum ausserhalb der Schule in der Hand der Konfessionen liegen (vgl. Tabelle S. 116).

Klein störte es darum sehr, dass gegen ein Viertel der Volksschüler (im Jahr 1880: 1400) die private Katholische Schule im Hatstätterhof am Lindenberg besuchte und dort in beengten Verhältnissen von Ordensbrüdern und -schwestern unterrichtet wurde. Seit 1798 aufgrund der helvetischen Freiheitsrechte der katholische Gottesdienst im protestantischen Basel wieder zugelassen worden war, hatte sich die geduldete katholische Bevölkerung durch Zuwanderung aus dem Birseck, aus Solothurn, aus der badischen und elsässischen Nachbarschaft sowie aus der Innerschweiz vermehrt, in der zweiten Jahrhunderthälfte sprunghaft. Von 1870 bis 1910 stieg die Zahl der Katholiken und Katholikinnen von 10 000 und einem Anteil von rund 20 Prozent auf 45 000 bei einem Anteil von 33 Prozent<sup>178</sup>. Die meisten von ihnen lebten in Kleinbasel und fanden eine Beschäftigung als Dienstbotinnen und Dienstboten oder als Arbeiterinnen und Arbeiter, zum Teil auch als Handwerker. Die reformierten Ratsherren hatten sich gegenüber den Katholiken wohlwollend gezeigt, als sie ihnen die Clarakirche überliessen (ab 1798 abwechselnde Nutzung, 1858 endgültige Übergabe) und als sie 1836 den Kauf des Hatstätterhofs finanziell unterstützten<sup>179</sup>. Von der freisinnigen Presse wurde die Katholische Schule hingegen als «Pflanzstätte der Intoleranz» denunziert<sup>180</sup>. Klein wollte die Integration der Heranwachsenden. Sein Entwurf sah vor, dass den 40 Ordensleuten die Lehrertätigkeit verboten werden sollte. Das hätte der Katholischen Schule nicht zuletzt aus finanziellen Gründen das Rückgrat gebrochen<sup>181</sup> (vgl. S. 109ff).

## Öffentlicher Streit um die Volksschule

Der eingangs des Kapitels beschriebene Schulgesetzentwurf von Mai 1877 wurde dem Erziehungsrat vorgelegt, den übrigen Schulbehörden, den Mitgliedern des Grossen Rates und den Lehrpersonen sowie im «Schweizerischen Volksfreund», der freisinnigen Zeitung, abgedruckt<sup>182</sup>. Der Erziehungsrat als Nachfolger des Erziehungskollegiums war in der Geschäftsordnung des Regierungsrats von 1877<sup>183</sup> als zentrales Steuerungsorgan für Schulfragen bestimmt worden<sup>184</sup>.

Regierungsgeschäfte waren im alten Basel grundsätzlich geheim, öffentliche Debatten unerwünscht. 1826 wurde erstmals die Veröffent-



[29] Realschüler beim Münster: Die Realschule entstand als Gegenentwurf zur klassisch-humanistischen Bildung des Gymnasiums und zum Lateinunterricht. Ihr Schwerpunkt lag auf Naturwissenschaften und modernen Sprachen. 1887 zog die Untere Realschule in einen Neurenaiss-

sancekubus ein, ein paar Schritte vom Münster, ein Bau, der durch sein übersteigertes Volumen aus der Umgebung heraussicht und den hohen Anspruch der Schule dokumentiert. Foto von Fritz Burckhardt, vor 1903

lichung von Grossratsprotokollen erlaubt, 1831 erfolgte die Abschaffung der Zensur<sup>185</sup>. Mit der breiten öffentlichen und leidenschaftlich geführten Diskussion über den Entwurf des Schulgesetzes sind wir in einer anderen Welt. In der Presse, in Versammlungen, in Eingaben und Flugschriften standen sich begeisterte Befürworter und entschlossene Gegner gegenüber. Der im Erziehungsrat gewünschte Aufruf des Erziehungsdepartements zur Stellungnahme<sup>186</sup> eröffnete ein neues Zeitalter des öffentlichen Diskurses. Die ersten kontroversen Reaktionen kamen in den Tageszeitungen. Während sich der freisinnige *«Schweizerische Volksfreund»* lobend äusserte, nahm die 1873 gegründete konservative *«Allgemeine Schweizer Zeitung»*<sup>187</sup> gleichentags sehr kritisch Stellung<sup>188</sup>.

Zur Diskussion und Verabschiedung seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf lud der Lehrerverein alle Lehrer zu einer Versammlung ein. Nach vier Stunden intensiver Diskussion zeichnete sich noch keine Lösung ab: Die Meinungen unter den 60 Anwesenden waren so kontrovers, dass es zwei weitere Versammlungen brauchte, um zu Beschlüssen zu kommen. Die Zeitungen berichteten sehr ausführlich. Einig war man sich, dass es weiterhin einen staatlichen Religionsunterricht brauche. Mehrheitlich abgelehnt wurde die Verlängerung der gemeinsamen Schulzeit. Die Primarschule solle bloss vier Jahre dauern, sonst bleibe zu wenig Zeit für den Erwerb der Fremdsprachen. Von der Einheitssekundarschule wollte eine deutliche Mehrheit nichts wissen. Dies veranlasste die 22-köpfige Minderheit von freisinnig orientierten Lehrern, die Versammlung zu verlassen und eine eigene Vereinigung zu gründen<sup>189</sup>.

Das Erziehungsdepartement erhielt bis Ende August 1877 insgesamt 25 Eingaben, die prominentesten von zwei Schulmännern, die sich jeweils als Stimme grösserer Gruppen in gedruckten Broschüren zu Wort meldeten. Der aus Württemberg stammende Freisinnige Gottlob Johann Koch (1831–1897), Lehrer an der Töchterschule, sah in Kleins Entwurf die Wende von der aristokratischen zur demokratischen Erziehung. Der Einzelne müsse sich dem Ganzen nicht unterwerfen, er habe ein Recht auf Mitwirkung<sup>190</sup>. Die Gliederung der Schullaufbahn folge nicht mehr ständisch-sozialen Vorgaben, sie behandle alle gleich und sei ausschliesslich pädagogisch begründet. Nicht das Herkommen sei für die Schuleinteilung der Kinder massgebend, sondern einzig die Fähigkeiten<sup>191</sup>. Demgegenüber lehnte der renommierte Altphilologe und Gymnasiallehrer Theodor Plüss<sup>192</sup> (1845–1919) den staatlichen Eingriff in die ständische Prägung der Schule als unerwünschte Gleichmacherei ab. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts hätte zur Folge, dass «Unberufene» in die höhere Bildung drängten. Weil sie nicht an entsprechende Berufsmöglichkeiten kämen, seien sie letztlich zur Unzufriedenheit verurteilt<sup>193</sup>. Die höhere Bildung müsse idealistisch, nicht realistisch sein, sie diene ausschliesslich der Persönlichkeit, nicht der Vorbereitung auf die Berufswelt oder dem sozialen Aufstieg. Mehr Realismus im Unterricht werde «die Gemüter nicht einigen, sondern trennen, den Kampf ums Dasein nicht humaner, sondern rea-

ler, erbarmungsloser machen». Plüss bekennt sich zur patriarchalischen Ordnung und lehnt den Wettbewerb in Schule und Gesellschaft ab. «Nicht die Verschiedenheit des Wissens trennt die Menschen, sondern das entgegengesetzte Wollen: das gleiche Wissen aber wird bloss die Waffen für beide Parteien in gleicher Weise schärfen.»<sup>194</sup> An der Privilegierung des Stadtbürgertums will Plüss nicht rütteln.

## Freisinnige Bruchlandung, Abwahl Kleins

Noch vor der weiteren Beratung des Schulgesetzes ging die dreijährige Legislaturperiode zu Ende. Die Neuwahl des Grossen Rates im Frühjahr 1878 ging mit einer faustdicken Überraschung aus: Die Freisinnigen wurden deutlich von den Konservativen geschlagen. Diese erhielten 64 von 130 Sitzen und damit 10 mehr als die Freisinnigen. Klein und der Freisinn wurden in ihrem Machtanspruch zurückgewiesen und erhielten eine Quittung für die kompromisslose Schul- und Bildungspolitik. Für diese Interpretation spricht, dass die nächsten Wahlen die Verhältnisse wiederkehrten, das Interregnum beendeten und dass der Freisinn bis zur Einführung des Proporzwahlverfahrens 1905 über eine Mehrheit der Sitze im Grossen Rat verfügen sollte<sup>195</sup>. Den Bogen endgültig überspannt hatte Klein, als er 1875 mit Hilfe der freisinnigen Regierungsmehrheit den Berliner Reformtheologen Paul Wilhelm Schmidt (1845–1917) entgegen dem Gutachten der Fakultät und dem Antrag des Erziehungsrats handstreichartig auf einen frei gewordenen Lehrstuhl für Theologie hievte. Dieser schaffte es später allerdings zum Rektor der Universität, in den Erziehungsrat und in die Inspektion des Gymnasiums<sup>196</sup>. In der dreijährigen Legislaturperiode hatte Klein viele vor den Kopf geschlagen: die alten Familien durch seinen Versuch, die Volksschule auf Kosten des Gymnasiums auszuweiten, die Universitätsangehörigen durch die Idee, die Unentgeltlichkeit der Volkschule durch die Schliessung der Universität zu finanzieren, einen grossen Teil der protestantischen Mehrheit durch die Berufung Schmidts sowie die vorgeschlagene Abschaffung des Religionsunterrichts an der öffentlichen Schule und last but not least auch die katholische Minderheit durch seine feindliche Haltung zur Katholischen Schule. Im Kleinbasel, wo die meisten katholischen Arbeiter wohnten, resultierte ein grosser Stimmenverlust<sup>197</sup>. Die wieder erstarkten Konservativen nutzten im neu gewählten Parlament schonungslos ihre Mehrheit, indem sie «den gehassten Führer ihrer Gegner»<sup>198</sup> abwählten und durch ihren Parteigänger, den Zivilgerichtspräsidenten Paul Speiser, ersetzten. Damit legten sie das Schlüsseldepartement in die Hände eines Juristen und Wirtschaftsfachmanns<sup>199</sup>.

Die freisinnigen Bildungsreformer hätten gewarnt sein können, sie ereilte ein ähnliches Schicksal wie ihre Zürcher Vorbilder 1839, rund vierzig Jahre früher. Damals wurde die freisinnige Vorherrschaft durch den kon-

servativen «Züriputsch» beendet, vor allem weil die ländliche Bevölkerung den christlichen Glauben durch die laizistische Volksschule und liberale Lehrer bedroht sah. Eine merkwürdige Analogie: Schon in Zürich waren die Emotionen bei der Berufung eines Reformtheologen (David Friedrich Strauss, 1839) durch die freisinnige Regierung hochgekocht. Wie Klein musste schon Ignaz Scherr in Zürich als prominenter Vater des Schulgesetzes mit seiner Abwahl bezahlen. Scherr wurde als Seminardirektor entlassen und verliess den Kanton. Das konservative Zwischenspiel dauerte allerdings in beiden Fällen nur wenige Jahre.

## Speisers Vermittlungsvorschlag

Nach Amtsantritt lud der neue, junge Departementsvorsteher den Erziehungsrat noch vor den Sommerferien zur Beratung des Schulgesetzentwurfs ein, nachdem er sich mit dem Rektor des Gymnasiums, Fritz Burckhardt-Brenner<sup>200</sup> (1839–1913), seinem «Privatexperten», vorbesprochen hatte<sup>201</sup>. In den vierzehn Sitzungen prallten alte und neue Schulwelt aufeinander. Während der freisinnige Professor Hermann Kinkelin<sup>202</sup> (1832–1913) die Schule so gestalten wollte, dass sie die «Erwerbs- und Existenzfähigkeit» anzuheben vermochte, war für den konservativen Altbürgermeister Carl Felix Burckhardt-VonderMühll (1824–1883) die religiöse Erziehung noch immer die wichtigste Aufgabe der Schule. Diese sollte nicht gebildete Menschen produzieren, sondern solche, die «gedeihlich» zusammenwirken könnten. Nicht die geringste Chance im Erziehungsrat hatte die Weiterführung des einheitlichen Schulwegs nach der Primarschule, sodass eine Umarbeitung des Entwurfs nötig wurde<sup>203</sup>, die ihrerseits wieder im Detail beraten wurde.

In elf Sitzungen von Oktober bis Dezember 1879 befasste sich der Gesamtregierungsrat mit dem bereinigten Entwurf. Am 19. Januar 1880 legte er seinen bereinigten Gesetzesentwurf und seine Überlegungen – in Basel damals wie heute «Ratschlag» genannt (entspricht der Botschaft des Bundesrates) – dem Grossen Rat zur Entscheidung vor. Auf einen Zweckparagrafen wurde vermutlich aus taktischen Gründen vollständig verzichtet.

Es blieb mit Hinweis auf das Verbot der Kinderarbeit bis zum 14. Altersjahr im eidgenössischen Fabrikgesetz bei der Verlängerung der Schulpflicht von sieben auf acht Jahre. Die Primarschule wurde in ihrer Dauer zwar vereinheitlicht, aber bloss auf vier, und nicht auf fünf Jahre. Die ihm als Freund des Gymnasiums «unliebsame» Verlängerung der Knabenprimarschule hielt Speiser für eine ratsame Konzession an die neue Zeit<sup>204</sup>. Von einer einheitlichen Sekundarschule wollten Speiser und die neue Mehrheit im Regierungsrat nichts wissen: Man solle nicht zusammenzwingen, was «naturgemäß auseinander strebt»<sup>205</sup>. Ein längeres Zusammenbleiben sei

als «Notbehelf» in «Bauernkantonen» akzeptabel, nicht jedoch im Stadt-kanton. Ausserdem sei das Pflichtfach Latein fürs Gymnasium konstitutiv und dürfe nicht um weitere Jahre verkürzt und durch ein Fakultativfach ersetzt werden. Nach der Primarschule sollten die Jungen in einen prakti-schen (Sekundarschule), einen wissenschaftlichen (Realschule mit Maturi-tät) und in einen humanistischen Bildungsgang (Gymnasium mit Maturität) aufgeteilt werden, die Mädchen in Sekundarschule (für Grundansprüche) und Töchterschule (für höhere Ansprüche). Im gleichen Jahr (1880) entsteht die erste eidgenössische Maturitätsordnung, die formell bloss den Zugang zur Medizinalprüfung eröffnet. Latein- und Griechischkenntnisse werden vorausgesetzt. Für Schulentlassene, die keine weiterführende Schule be suchen, können Fortbildungsklassen und -kurse angeboten werden.

Das Basler Schulgesetz sieht vor, dass es Sache der Eltern ist, aufgrund der Schulziele über die Schulwahl im fünften Schuljahr zu entschei-den. Von der Sekundarschule heisst es zum Beispiel, sie solle «die Schüler aufnehmen, für welche ein einfacher, nicht über das schulpflichtige Alter hinausgehender Lehrgang in Aussicht genommen wird»<sup>206</sup>. Für alle Paral-lelangebote gilt als einzige Aufnahmebedingung der erfolgreiche Besuch der vierten Klasse der Primarschule.<sup>207</sup> Die spezifische Eignung wird in keiner Weise überprüft. Darum entsprach die Schülerverteilung auf die Mittelschultypen in den folgenden Jahren weiterhin grossmehrheitlich der sozialen Schichtung der Elternschaft.<sup>208</sup> Diese wird für die unmittelbar vorangehenden Jahre ausschnitthaft 1880 in einer von einem Lehrer in den Basler Nachrichten<sup>209</sup> veröffentlichten Tabelle der Empfänger für Schülertu-ch in den weiterführenden Knabenschulen erkennbar:

EMPFÄNGER SCHÜLERTUCH IN WEITERFÜHRENDEN KNABENSCHULEN

	Bürger der Stadt Basel*	Empfänger von Schülertuch*
(humanistisches) Gymnasium	72 %	1–2 %
Realgymnasium (neu: Realschule)	50 %	13 %
Realschule (neu: Sekundarschule)	17 %	70 %

\*Durchschnitt der letzten vier Jahre

Die nächste Statistik zeigt, wie die Verteilung auf die weiterführenden Schulen sich in den folgenden Jahren durch den Zufluss von Unterschicht-familien verändert, 1884 durch Auflösung der Katholischen Schule, 1915 durch die starke Zuwanderung zu Beginn des neuen Jahrhunderts<sup>210</sup>.

ANTEIL SCHÜLER UND SCHÜLERINNEN FÜNFTES BIS ACHTES SCHULJAHR

	KNABEN			MÄDCHEN	
	Sekundarschule	Realschule	Gymnasium	Sekundarschule	Töchterschule
1881–1885	56 %	27 %	17 %	76 %	24 %
1884–1892	63 %	23,5 %	13,5 %	79,5 %	20,5 %
1915	71 %	20 %	9 %	82 %	18 %

Weil der Übertritt von einer Stufe in die nächste nicht gesetzlich gesteuert wird und jede Schule eine unverbundene Einheit darstellt, bleibt der Schule zur Durchsetzung ihrer Leistungserwartung blos das Remotionsrecht, das Recht, Lernende mit ungenügenden Leistungen nicht zu versetzen. Das Ergebnis war eine extrem hohe Quote an überalterten, mehrfach sitzengelassenen Schülern und Schülerinnen. Bei der Beendigung der Schulpflicht war eine Mehrheit der Schulabgänger aus der Sekundarschule nicht bis in die letzte Klasse gekommen<sup>211</sup>, was später Schulreformer auf den Plan rufen sollte (vgl. S. 185ff).

Auf ein Schulgeld wurde in allen Angeboten während der Schulpflicht verzichtet, anders als im Entwurf Klein jedoch nicht beim Besuch der höheren Schulen. Stipendien sollten deren Besuch erleichtern. Entscheidende Änderungen der Vorlage Kleins betrafen Religionsfragen: In den ersten sechs Schuljahren sollen die Klassenlehrer den fakultativen Religionsunterricht mit Schwerpunkt biblische Geschichte übernehmen, in den folgenden Jahren sei der Religionsunterricht Sache der Konfessionen. Das Damoklesschwert über der Katholischen Schule wurde aus dem Gesetzestext entfernt. Über das in der Bundesverfassung festgelegte Jesuitenverbot hinaus solle es kein Unterrichtsverbot für geistliche Personen geben (vgl. S. 109ff).

PAUL SPEISER, DER VERMITTLER (1846–1935)

*Paul Speiser-Sarasin, der den Schulgesetzentwurf seines Amtsvorgängers Klein aufnahm, im Sinne konservativer Positionen entschärfte und im Grossen Rat mehrheitsfähig machte, war ein glänzender, weltgewandter Repräsentant der konservativen herrschenden Eliten. Er kam 1846 als Sohn des Stadtbürgers Johann Jakob Speiser zur Welt, der als Kaufmann und Bankier Karriere gemacht hatte. Wie sein Vater wirkte er im Grossen Rat, engagierte sich als ehrenamtlicher Vorsteher der GGG für die Selbstorganisation der Zivilgesellschaft und trat gleichzeitig für eine staatliche Eisenbahnzukunft ein. Vater und Sohn wurden vom Bundesrat als Berater beigezogen. Paul Speiser studierte die Rechte in Basel, Göttingen, Berlin, Bonn, war als Advokat auf Reisen in Le Havre und London, wurde Präsident des Zivilgerichts, ordentlicher Professor für Zivilrecht an der Universität und Mitglied einer ganzen Reihe von Verwaltungsräten. Im neuen Regierungsrat sass er eine Amtszeit neben seinem Schwiegervater, dem Seidenbandfabrikanten Karl Sarasin, von dem er nacheinander zwei Töchter heiratete. In einer späteren Amtszeit im Regierungsrat sanierte er den in Schwierigkeiten geratenen Staatshaushalt. Über viele Jahre gehörte er der Basler Vertretung im Nationalrat an und wurde 1897 sogar als Bundesrat gehandelt. Paul Speiser war kein konservativer Hardliner und nahm in Sachfragen oft vermittelnde Positionen ein. 1875 widersetzte er sich der Beendigung des Ratsberrenregiments nicht.*

Janner, S. 343ff, 418ff; Speiser, HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4706.php> / abgefragt 13.6.2016



[30] Paul Speiser, weltgewandter Jurist und Staatsmann, der den Schulentwurf seines Vorgängers Klein aufnahm und in konservativem Sinn umgestaltete. Foto von Friedrich Hartmann

Die Beibehaltung der Schulinspektionen (vgl. S. 58) begründet der Ratsschlag wie folgt: «Der grossen Bedeutung, die das öffentliche Erziehungswesen nicht nur für den Staat, sondern auch für die Familien hat, entspricht es, die Schulen nicht nur Beamten des Staates zu unterstellen, sondern auch der Leitung jeder Schule eine Anzahl Männer als Vertretung der Eltern in freiwilliger Weise teilnehmen zu lassen [...].»<sup>212</sup> Auf Ebene des Departements wirke vor allem in pädagogischen Fragen neben dem Vorsteher ebenfalls eine kollegiale Milizbehörde mit, der Erziehungsrat. Speiser als Verfasser verhehlt nicht, dass dem Departementsvorsteher im Vergleich mit den übrigen Departementen enge Grenzen gesetzt seien und die Kompetenzen sich überschnitten. Dem Erziehungsrat nicht zur Entscheidung vorgelegt werden rein administrative Fragen und solche, die Mehrkosten zur Folge haben.

Die Stellung der Lehrer wird gestärkt. Anders als im Entwurf Klein erfolgt ihre Anstellung auf unbestimmte Zeit. Auf eine sechsjährige Amtszeit und die Wiederwahl, wie sie für alle anderen Beamten, die Richter und die Geistlichen gelten, wird mit Hinweis auf die schwierige Stellung im Arbeitsmarkt und die nicht sehr hohe Entlohnung verzichtet.

## Die Debatte im Grossen Rat

Vom 22. März bis zum 21. Juni 1880 befasste sich der Grossen Rat in sieben Sitzungen ausführlich mit der Gesetzesvorlage. Die Tageszeitungen berichteten laufend und kommentierten die Debatte aus ihren unterschiedlichen Positionen. Als Regierungsrat Paul Speiser die Eintretensdebatte<sup>213</sup> namens des Regierungsrates eröffnete, war die Tribüne voll. Der Debatte fern hingegen blieb sein Antipode Wilhelm Klein, der Vater der ursprünglichen Vorlage, trotz seiner Zugehörigkeit zum Grossen Rat.

Speiserversuchte anhand einiger Stationen nachzuweisen, dass sich das Basler Schulwesen seit Isaak Iselins Reformvorschlägen kontinuierlich zum jetzigen Vorschlag entwickelt habe und gegenüber anderen Kantonen nicht zurückgeblieben sei. Den Vorwurf, es handle sich noch immer um Ständeschulen, wies er zurück: Überall schieden «Begabtere oder ökonomisch Bessergestellte» aus der Dorfschule, man solle «Lerneifer nicht als ‹vornehmen Dünkel›» diskreditieren. Vier Jahre Primarschule seien genug, sonst käme der Latein-, aber auch der Französischunterricht entschieden zu kurz. Speiser wurde von Fritz Burckhardt, dem Rektor des Gymnasiums, sekundiert, der für Eintreten plädierte und gegen die Gleichmacherei im Kleinschen Entwurf zu Felde zog. Die Freisinnigen beantragten Rückweisung der Regierungsvorlage: Die Volksschule sei, so Hermann Kinkelin – wie Klein deutscher Herkunft, Mathematikprofessor, Rektor der Realschule und späterer Nationalrat –, Grundlage und Mittelpunkt des Schulwesens. Die gemeinsame Schulzeit müsse länger dauern, damit die

III Klasse b

Klassenlehrer: J. G. Juraschewski

1888-89	Leistungen						Fleiss	Beträgen	Schulbesuch		
	Lesen	Sprache	Rechnen	Schreiben	Zeichnen	Turnen Hand- arbeit			Versäumnisse mit Entschuldigung	ohne Entschuldigung	Ver- spätungen
April & Mai	2	2	1	2		1	1	1	9	-	-
Juni & Juli	1	1	1	2		1	1	1	1	-	-
August & Sept.	1	1	1	2		1	1	1	4	-	-
Oktober & Nov.	1	2	1	3		1	1	1	12	-	-
Dezember	1	2	1	3		1	1	1	8	-	-
Januar	1	1	1	2		1	1	1	4	-	-
Februar	1	1	1	2		1	1	1	1	-	-
März & April	1	1	1	2		1	1	1	1	-	-

Bemerkungen *befriedigend.*

April & Mai		Dezember	
Juni & Juli		Januar	
Aug. & Sept.		Februar	
Okt. & Nov.		März & April	

1 bedeutet gut, 2 befriedigend, 3 mittelmässig, 4 unbefriedigend, 5 schlecht.

[31] Dieses Jahreszeugnis für den Drittklässler Carl Burckhardt (1879–1960) wurde 1889 von der Knabenprimarschule Alban an der Sevogelstrasse ausgestellt. Die Leistungen in den Fächern, der Fleiss und das Betragen werden mit Noten von 1 bis 5 bewertet, wobei 1 die beste Note ist. Die letzte Spalte gibt Auskunft über die Präsenz in der Schule. Am Ende des Schuljahrs wurde Carl in die 4. Klasse befördert.

gesellschaftlichen Gegensätze sich möglichst wenig ausbildeten<sup>214</sup>. Mit einer Zweidrittelmehrheit wurde Eintreten beschlossen, und auch die gemeinsame Sekundarschule hatte keine Chance; sogar der freisinnige Schulverein gab sie schliesslich preis<sup>215</sup>. Klare Mehrheiten gab es aber, trotz Opposition aus dem konservativen Lager, zugunsten der Verlängerung der Schulpflicht auf acht Jahre und – angesichts der Grenzlage Basels – gegen Spezialklassen ohne Französisch.

In einer ersten Bilanz empfahl der freisinnige Staatsschreiber und spätere Ständerat Christian Friedrich Göttisheim<sup>216</sup> (1837–1896), ebenfalls ein deutscher Einwanderer, in den Basler Nachrichten vom 4. April 1880 in einer «ungehaltenen Rede» ein Stück Schlachtfeld zu räumen und sich auf die fünfjährige Primarschule und die Abschaffung des Schulgeldes zu konzentrieren. Beide Abänderungsanträge scheiterten jedoch im Rat. Für die fünfjährige Primarschule wurde ins Feld geführt, das allgemeine Stimmrecht verlange Bildung für alle, und nach vier Jahren falle der Laufbahnenentscheid für viele zu früh; die Folge sei eine Selektion nach rein sozialen Kriterien. Der freisinnige Regierungspräsident Rudolf Falkner<sup>217</sup> (1827–1898) erntete oho-Rufe und Gelächter unter den Ratskollegen aus dem St. Albanquartier und dem Kleinbasel, als er ausrief: «Jetzt sucht man die Lateiner nach dem Vermögen aus». Gymnasialrektor Fritz Burckhardt protestierte lebhaft<sup>218</sup>. Das Festhalten am Schulgeld für die höheren Schulen mit bloss 49 zu 48 Stimmen<sup>219</sup> veranlasste den Schweizerischen Volksfreund – in Anspielung auf die in Aussicht gestellten Stipendien – am Vortag<sup>220</sup> zur Schlussdebatte zum Kommentar: «Der Unbemittelte soll und muss fühlen, dass der höhere Schulunterricht nicht ein Recht ist, das jeder Begabte ohne Unterschied der Vermögensverhältnisse für sich in Anspruch nehmen darf, sondern eine Gnade, die man erbitten muss.» Mit diesem Beschluss stelle sich der Rat gegen die Mehrheit des Volkes. Diese versteckte Referendumsdrohung wirkte. Auf den letzten Metern erreichte Hermann Kinkelin mit einem Wiedererwägungsantrag in der Schulgeldfrage doch noch eine Wende. Nachdem der Rat bei der Kostenpflicht der höheren Schulen geblieben war, kam er ganz zum Schluss darauf zurück und entschied, in allen Schulen auf ein Schulgeld zu verzichten. Tags darauf<sup>221</sup> titelten die nach einem spektakulären Kurswechsel 1872<sup>222</sup> freisinnig gewordenen Basler Nachrichten: «Ein Ehrentag der Stadt Basel». Darunter hiess es: «Jetzt strengt eure Kräfte an im Wettkampf ums Glück. Nicht jeder kann den ersten Preis erlangen, aber jedem steht die Rennbahn offen.»

In einer Schulgesetzrevision war der Grosse Rat 1888 – jetzt wieder mit freisinniger Mehrheit – bereit, auch Lehrmittel und Lehrmaterial unentgeltlich abzugeben.



[32] Ein Lehrer und seine Mädchenklasse haben sich 1892/93 mit ihren Schulbänken und der Wandtafel in der Turnhalle der 1888 eröffneten Primarschule St. Johann eingerichtet, vermutlich aus Platznot. Bei den Knaben handelt es sich wahrscheinlich um Zaungäste. Erkennbar ist auch die Gasbeleuchtung.

## KONSTITUTIVE ELEMENTE DER VOLKSSCHULE

Element	vor der Einführung	Einführung
<i>Volksschule: Schule für alle Kinder</i>	Schulen für Stände, vertikale Gliederung der Schulen	Schule für alle, horizontale Gliederung in Altersstufen: Elementarschule (nach 1817), Orientierungsschule (1988), ganze Schulpflicht (2010)
<i>Schulpflicht</i>	Lesefertigkeit	Anzahl Schuljahre (ab 1838)
<i>Unentgeltlichkeit</i>	Schulgeld	Unentgeltlich: Schulbesuch (1880), Lehrmittel (1888)
<i>Leitung</i>	Doppelleitung Kirche und Staat	Staatliche Leitung: Erziehungsrat, Milizgremium über allen Schulen (1818), Inspektoren (Rektoren) statt Pfarrer als Schulvorsteher (1870), Departement mit Vorsteher (1875), Leitung Volksschule (2008)
<i>Unterrichtsziele</i>	Religiöse Erziehung und Lesen	Kulturtechniken und Realien (ab 1817 schrittweise), Religionsunterricht durch Konfessionen (1922)
<i>Jahrgangsklassen</i>	Einzelunterricht in altersgemischten Klassen	Frontalunterricht in Jahrgangsklassen mit Leistungspromotion (ab 1817 schrittweise), zusätzlich andere Unterrichtsformen und Lerngruppen (ab 1960er-Jahre und später)
<i>Schulhausbau</i>	Ehemalige Klöster und Pfrundhäuser	Staatlicher Schulhausbau, funktionale Architektur und Innenausstattung (1822 und ab 1874)

## Das erste umfassende Schulgesetz aus historischer Distanz

Das Gesetz von 1880 markiert die tiefste Zäsur in der Basler Schulgeschichte, den Beginn des modernen Schulwesens, und beendigt die Verspätung auf die regenerierten Kantone. Schulbildung ist zur zentralen Staatsaufgabe geworden und wird in einem alle Schulen umfassenden Gesetz nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet. Die Trägerschaft liegt jetzt endgültig beim Staat; damit ist die Verlagerung von der Kirche zum Staat, die 1817 begonnen hat (vgl. S. 56), abgeschlossen.

Der Besuch aller Schulen unter Einschluss der höheren Schulen ist unentgeltlich und theoretisch offen für alle Kinder. Geblieben ist allerdings die fast vollständige Trennung der Geschlechter, zum Nachteil der Mädchen. Ihnen bleibt der Zugang zur Maturität und zur Universität weiterhin verschlossen. Die Erklärung der Schulpflicht 1838 war ein erster Schritt im Übergang von Standesschulen zu allgemeinen Schulen. Mit der Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs folgt ein wichtiger zweiter Schritt. In der einheitlichen Primarschule erhalten nun alle Kinder eine gemeinsame Grundbildung. Sie ist erstmals als echte Volksschule gestaltet. Ihre im schweizerischen Quervergleich minimale Dauer von vier Jahren (gegenüber mehrheitlich sechs Jahren) ist der starken Tradition des Gymnasiums geschuldet. Die zweite Hälfte der Pflichtschulzeit wird von den beiden höheren Schulen dominiert. Die Sekundarschule wird es nicht schaffen, Alternative und Heimat für Bürger- und Arbeiterkinder zu sein.

Der Verzicht auf eine gesetzliche Selektion für die höheren Schulen im Sinne eines meritokratischen Prinzips, der Belohnung guter Leistung, hat zur Folge, dass die Herkunft als Kriterium weiterhin die Leistungsauslese beeinträchtigt. Die sich daraus ergebende Remotions- und Überalterungsproblematik tritt im 20. Jahrhundert immer deutlicher in Erscheinung und wird zum Keim der Forderung nach Totalrevision (vgl. S. 186).

Schulbildung ist jetzt noch deutlicher Wissensvermittlung. Sie vermittelt den Kindern, vorab den Jungen, das Rüstzeug für eine im Zeichen der Industrialisierung veränderte Berufswelt; deswegen die Differenzierung in den höheren Schulen. Sie qualifiziert die männliche Jugend mit Schweizer Bürgerrecht zur Teilhabe an der fundamental gestärkten Demokratie und steht damit im Gegensatz zum Gehorsamsgebot im Obrigkeitstaat. Vor allem die Volksschule leistet als soziale Klammer in einer Zeit starker Immigration einen wichtigen Beitrag zur Integration der zugewanderten Bevölkerung.

Der Vorschlag Speisers erwies sich als tragfähiger Kompromiss, offenbar auch in den Augen der freisinnigen Nachfolger<sup>223</sup>, denn das Gesetz blieb 49 Jahre in Kraft. Es gab keine Versuche von konservativer Seite, die Innovationen wieder in Frage zu stellen. Eine ständige Streitfrage hingegen blieb bis ins 21. Jahrhundert die Länge des gemeinsamen Unterrichts und der richtige Selektionszeitpunkt.

Mit dem neuen Gesetz wuchsen das Bewusstsein für die Bedeutung der öffentlichen Schule und die Notwendigkeit, sie den Bedürfnissen entsprechend weiterzuentwickeln, sowie die Bereitschaft, die notwendigen Finanzmittel bereitzustellen. Das Gesetz war in den kommenden Jahrzehnten Grundlage für beispiellose Investitionen in Schulbauten.

VERGLEICH DER SCHULSYSTEME BASEL-STADT (VEREINFACHT)  
VOR 1880

ALTER	KNABEN		MÄDCHEN	LANDSCHULEN
18		Obere Realschule 3-4 Jahre	Pädagogium 3 Jahre	
17				
16				
15	Fortbildung		Gymnasium 6 Jahre	
14				
13	Realschule 4 Jahre	Real- gymnasium 5 Jahre		
12				
11				
10				
9	Primarschule 3 Jahre		Primarschule 4 Jahre	
8				
6, 7				

## AB 1880

ALTER	KNABEN		MÄDCHEN	
18		Obere Realschule 4 Jahre	Oberes Gymnasium 4 Jahre	Fortbildung
17				
16	Fortbildung			Obere Töchterschule 2 Jahre
15				
14	Sekundar- schule 4 Jahre	Untere Realschule 4 Jahre	Unteres Gymnasium 4 Jahre	Untere Töchterschule 4 Jahre
13				
12				
11				
10	Primarschule 4 Jahre		Primarschule 4 Jahre	
9				
8				
6, 7				

## ENTWURF WILHELM KLEIN 1877

ALTER	KNABEN		MÄDCHEN	
18		Industrie- schule 2-4 Jahre	Gymnasium 4 ½ Jahre	
17				Töchterschule 4 Jahre
16				
15				
14	Sekundarschule 3 Jahre		Sekundarschule 3 Jahre	
13				
12				
11	Primarschule 5 Jahre		Primarschule 5 Jahre	
10				
9				
8				
6, 7				

Unterlegte Schulen = Volksschule

- 163 StABS Erziehung A16
- 164 Entwurf eines Schulgesetzes für den Kanton Basel-Stadt, Dem Erziehungsrate vom Erziehungsdepartement vorgelegt im Mai 1877: StABS Erziehung A 16
- 165 Vgl. Lengwiler und Tröhler/Hardegger
- 166 Gesetz über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens im Canton Zürich, 1832
- 167 <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13409.php> / abgefragt 7.3.2017
- 168 Vgl. Lengwiler; Mantovani Vögeli, Linda, Fremdbestimmt zur Eigenständigkeit. Mädchenbildung gestern und heute, 1994, S. 96
- 169 Motive zu dem Entwurfe eines Schulgesetzes, Basel 1878, 47f: StABS Erziehung A16
- 170 Historische Statistik der Schweiz, S. 138; Statistisches Jahrbuch Basel-Stadt 1996, Basel 1997, S. 15
- 171 Bundesverfassung vom 29.5.1874, Art. 27
- 172 Vgl. Sarasin
- 173 Kantonsverfassung Basel-Stadt von 1875, Art. 13, Abs.1
- 174 Verwaltungsbericht 1875, S. 16; spätere Domizile: 1913 St. Albangraben 22, 1938 Münsterplatz 2, 2001 Leimenstrasse 1
- 175 Basler Schulwesen, S. 390
- 176 Motive (s. Anm. 169), S. 13
- 177 Motive (s. Anm. 169), S. 25
- 178 Pfister, S. 22ff, 253
- 179 Kocher, S. 131
- 180 Burckhardt, S. 317
- 181 Burckhardt, S. 317
- 182 Schweizerischer Volksfreund, 9.5.1877
- 183 Geschäftsordnung des Regierungsrats vom 15.2.1877, Basler Gesetzesammlung, Bd. 19, S. 234
- 184 Vgl. Kantonsverfassung Zürich 1831: 15-köpfig, vom Grossen Rat auf sechs Jahre gewählt; zuständig: Aufsicht Schulen, Gesetzesvorschläge, Anstellung, Lehrmittel, Unterrichtsplan u.a.
- 185 Tréfas, S. 11
- 186 Vischer, S. 157
- 187 Tréfas, S. 39
- 188 9. Mai 1877
- 189 Isenschmid, S. 158; Schweizerischer Volksfreund, 4.7.1877, 8.7.1877
- 190 Koch, G.J., Der neue Schulgesetzentwurf für Basel-Stadt, Basel 1877, S. 2; StABS Erziehung A18
- 191 Koch, S. 16
- 192 Meyer, S. 38ff
- 193 Plüss, Theodor, Über den Entwurf eines Schulgesetzes für den Kanton Basel-Stadt, Basel, Mai 1877, S. 4; StABS Erziehung A 16
- 194 Plüss, S. 20
- 195 Lüthi, S. 173
- 196 Wikipedia: [https://de.wikipedia.org/wiki/Paul\\_Wilhelm\\_Schmidt](https://de.wikipedia.org/wiki/Paul_Wilhelm_Schmidt) / abgefragt 13.6.2016
- 197 Lüthi, S. 47
- 198 Burckhardt, S. 318
- 199 Grieder, S. 130
- 200 Meyer, S. 46ff
- 201 Speiser-Sarasin, S. 22
- 202 HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4563.php> / abgefragt 13.6.2016
- 203 Ratschlag und Entwurf eines Schulgesetzes 574 vom 19.1.1880, S. 5
- 204 Speiser, S. 23
- 205 Ratschlag 574, S. 16
- 206 Schulgesetz 1880, § 12
- 207 Schulgesetz 1880, §§ 13, 23, 31, 39
- 208 Nyikos, S. 11
- 209 Basler Nachrichten, 2.4.1880
- 210 Nyikos, S. 12
- 211 Nyikos, S. 15
- 212 Ratschlag 574, S. 38
- 213 Vgl. Allgemeine Schweizer Zeitung und Basler Nachrichten, 24., 25.3.1880
- 214 Allgemeine Schweizer Zeitung, 24.3.1880
- 215 Schweizerischer Volksfreund, 18.5.1880
- 216 HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4508.php> / abgefragt 13.6.2016
- 217 HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D5944.php> / abgefragt 13.6.2016
- 218 Basler Nachrichten, 27.3.1880
- 219 Lüthi, S. 47
- 220 20.6.1880
- 221 Basler Nachrichten, 22.6.1880
- 222 Tréfas, S. 39
- 223 Vgl. Hauser, Fritz, im Ratschlag zu einem Schulgesetz 2479, 9.11.1922, S. 7

[33] Anders als in den alten Rheinbadanstalten, wo Männer und Frauen räumlich oder zeitlich getrennt badeten, durften im 1931 eröffneten Frei- und Familienbad Eglisee erstmals beide Geschlechter gemeinsam baden. Die Kinder im Badeanzug sind vermutlich im Eglisee fotografiert worden. Foto von Bernhard Wolf-Grumbach

